

9.. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kordshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2010

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:	
SW Groß Kordshagen	0,67 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,67 €
Kosten je angefangene 0,1 ha Deich	
Deich Zipker Bach u. Uhlenbäk	0,18 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- bzw. Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Groß Kordshagen,

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters